

Allgemeine Hinweise zum Besuch:

1.

Jeder Besucher hat sich durch einen **gültigen** Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) beim Betreten der Anstalt auszuweisen. Bei Kindern reicht der Kinderausweis auch ohne Lichtbild aus.

2.

Beim Besuch eines **Untersuchungsgefangenen** mit Beschränkungsbeschluss muss eine **schriftliche Besuchsgenehmigung** (Sprechschein) des zuständigen Richters oder Staatsanwaltes vorliegen.

3.

Ein gleichzeitiger Besuch von mehr als drei Personen bei einem Gefangenen oder ein Besuch bei mehreren Gefangenen gleichzeitig wird in der Regel nicht zugelassen. Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen.

4.

Unterredungen, die im Hinblick auf das Strafverfahren oder mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung in der Vollzugsanstalt bedenklich erscheinen, sind nicht gestattet. Jeder Gefangene und seine Besucher haben die Grenzen von Sitte und Anstand zu wahren. Bei Zuwiderhandlungen kann der Besuch abgebrochen werden.

5.

Für Straf- und Untersuchungsgefangene darf Wäsche in die Vollzugsanstalt **nur** auf postalischem Weg zugesandt werden. Abgabe an der Torwache ist nicht möglich.

Zeiten für private Besuche:

Montag – Dienstag - Donnerstag:

von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

3. Wochenende im Monat am Samstag:

von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr
von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

2. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag, Pfingstmontag:

wie an Besuchs-Samstagen

Strafgefangene:

Die **monatliche** Gesamtbesuchszeit beträgt maximal 2 Stunden, die in Einzelabschnitten von jeweils 60 Minuten an Wochentagen genommen werden kann. Am Wochenende bzw. an gesetzlichen Feiertagen sind 60 Minuten zuzulassen.

Die Telefon-/Skype-Zeit beträgt **monatlich** 2x 30 Minuten.

Untersuchungsgefangene:

Die **monatliche** Gesamtbesuchszeit beträgt grundsätzlich 2 Stunden, die in Einzelabschnitten von jeweils **60** Minuten in Anspruch genommen werden kann, wenn im Sprechschein für Untersuchungsgefangene aufgrund eines Beschränkungsbeschlusses nichts anderes bestimmt ist. Die Telefon-/Skype-Zeit beträgt **monatlich** 2x 30 Minuten.

Junge Untersuchungsgefangene:

Die **monatliche** Gesamtbesuchszeit beträgt bei jungen Untersuchungsgefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich 4 Stunden. Die Telefon-/Skype-Zeit beträgt **monatlich** 2x 30 Minuten.

Besuche u. Telefonate finden grundsätzlich nur mit Voranmeldung statt!

Nur bei pünktlichem Erscheinen (30 Minuten **vor** Besuchsbeginn), kann die Durchführung des Besuches gewährt werden.

Telefonische Anmeldung:

Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Telefon: +49 (0)941 / 2964-321

Für alle Wochenendbesuche ist eine Vormerkung nur für den aktuellen und nächsten Monat im Voraus möglich.

Für alle Besuche u. Telefonate an Werktagen ist eine Vormerkung nur maximal 14 Tage im Voraus möglich.

Besuchstermine am Wochenende/Feiertag für das Jahr 2025:

Januar:	18.01.2025
Februar:	15.02.2025
März:	15.03.2025
April:	19.04. sowie 21.04.2025
Mai:	17.05.2025
Juni:	21.06. sowie 09.06.2025
Juli:	19.07.2025
August:	16.08.2025
September:	20.09.2025
Oktober:	18.10.2025
November:	15.11.2025
Dezember:	20.12. sowie 26.12.2025

Besuchszeiten für amtlich oder dienstlich veranlasste Besucher wie Rechtsanwälte, Gutachter, Bewährungshilfe, Betreuer etc.

Montag - Donnerstag:

07:30 Uhr bis 11:30 Uhr (Sprechzeit)

13:00 Uhr bis 15:45 Uhr (Sprechzeit)

Freitag:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Sprechzeit)

Jeden 3. Samstag im Monat und am 2. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag:

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr (Sprechzeit)

12:30 Uhr bis 15:30 Uhr (Sprechzeit)

Geldeinzahlungen für Gefangene:

Einzahlungen müssen ausschließlich bargeldlos auf das Konto der Justizvollzugsanstalt Regensburg überwiesen werden.

1. Überweisung

Empfänger: Landesjustizkasse Bamberg

IBAN: DE34700500000000024919

BIC/Swift: BYLADEMM

Verwendungszweck:

Wichtig:

Unbedingt **1) 7036/09004-4** (Bu.Kennz.)
oder **JVA R**
2) Namen des Gefangenen,
3) Geburtsdatum,

und gegebenenfalls den Verwendungszweck SEK (Sondereinkauf), ZEG (Zweckgebundenes Eigengeld) oder MED (Sondergeld für Kosten der Krankenbehandlung) angeben.

2. Bareinzahlungen

Bareinzahlungen sind nicht möglich.

Dies bedeutet:

A) Bareinzahlungen werden nicht angenommen (Ausnahme: Bezahlung von Geldstrafen/Geldbußen).

B) Bargeldeinlagen im Brief stehen dem Gefangenen nicht zur freien Verfügung und werden dem Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt.



**Justizvollzugsanstalt
Regensburg**

Informationen für Besuche von Gefangenen

und

**Besuchstermine an Wochenenden und
Feiertagen**

ab 1. Januar 2025

Justizvollzugsanstalt Regensburg
Friedrich-Niedermayer-Str. 34
93049 Regensburg